

Satzung der Gemeinde Mücka über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Mücka) vom 17. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bemessungsgrundlage, Beitragssätze und weitere Entgelte
- § 3 Beitragspflicht und Erhebung
- § 4 Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Ermäßigung und Erlass/ Beitragsübernahme
- § 7 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 8 Schlussbestimmung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mücka im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Beitragssätze und weitere Entgelte

- (1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Absatz 2 SächsKitaG betragen für:
 1. Kinderkrippen mindestens 20 und höchstens 23 Prozent
 2. Kindergärten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent
 3. Horte mindestens 20 und höchstens 30 Prozentder zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der vorgegebenen Prozentsätze über die Höhe der Elternbeiträge durch Beschluss.

- (3) Der Elternbeitrag beträgt
1. bei der Betreuung eines Kinderkrippenkindes gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich über 6 Stunden 165,00 EUR pro Monat
 2. bei der Betreuung eines Kindergartenkindes gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich über 6 Stunden 92,00 EUR pro Monat
 3. bei der Betreuung eines Hortkindes gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 6 Stunden 58,00 EUR pro Monat

Bei einer täglichen Betreuungsdauer von bis zu 4,5 Stunden bzw. bis zu 6 Stunden in der Kinderkrippe bzw. Kindergarten und einer täglichen Betreuungsdauer von bis zu 5 Stunden im Hort, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

- (4) Werden besondere Verpflegungs- oder Getränkeangebote unterbreitet, erfolgt die Berechnung gesondert.

§ 3

Beitragspflicht und Erhebung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit einer schriftlichen Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes nach außerordentlicher Kündigung durch den Träger.

Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.

Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 4

Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen, Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 EUR pro Tag zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die $\frac{1}{4}$ Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Betrag von 6,25 EUR für jede weitere angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde erhoben.
- (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,00 EUR pro Tag erhoben.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag in Höhe von 50 % der Betriebskosten, die Grundlage der jeweils gültigen Elternbeiträge sind, erhoben.
- (5) Werden im Hort Ferienspiele angeboten, sind zusätzlich anfallende Kosten (z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder usw.) von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag für Beitragspflichtige gem. § 3 Abs. (1) ist am 1. eines jeden Monats fällig.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird (Urlaub, Krankheit, Kur). Ist diese Unterbrechung länger als 1 Monat, können die Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen.
- (3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Schließt die Kindertageseinrichtung (z.B. Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.
- (4) Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Personensorgeberechtigten sind nicht zulässig.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten nach § 4 Abs. (1) bis (5) werden die Pauschalbeiträge per Bescheid erhoben und sind mit einer Frist von 14 Tagen fällig bzw. gesondert berechnet.

§ 6

Ermäßigung und Erlass / Beitragsübernahme

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Ermäßigung der Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag gem. § 2 Abs. 3 ermäßigt sich wie folgt:

für das 2. Kind um	30 %
für das 3. Kind um	70 %
ab dem 4. Kind um	90 %.

Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (2) Bei Alleinerziehenden ermäßigt sich der nach § 2 Abs. 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind um	5 %
für das 2. Kind um	35 %
für das 3. Kind um	75 %
ab dem 4. Kind um	95 %.

Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile bzw. ein Elternteil mit einem Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

- (3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (= Landratsamt des Landkreises Görlitz) geprüft. Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt des Landkreises Görlitz.

Bis zur Erteilung des Bescheides zur Übernahme des Elternbeitrages durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Mücka zu entrichten. Sind Beiträge bereits durch die Personensorgeberechtigten gezahlt worden, die durch Bescheid vom Landratsamt übernommen werden, werden diese umgehend an die Personensorgeberechtigten zurückerstattet.

- (4) Wird der Elternbeitrag durch den Landkreis Görlitz übernommen, entscheidet dieser über die tägliche Betreuungsdauer. Personensorgeberechtigte, deren Elternbeitrag für eine geringere tägliche Betreuungsdauer als mit Betreuungsvertrag vereinbart vom Landkreis Görlitz übernommen wird, haben die Differenzkosten zwischen der täglichen Betreuungsdauer sowie auch die Differenz des Ermäßigungsbetrages für das 2. und weitere Kinder zu tragen.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.

(2) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen / geändert am: 17.12.2013
In-Kraft-Treten am: 01.01.2014